

## Befehl

### A. Mandatserheben

Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Mandatserheben. Die Mandatsträger möchte erreichen, dass der Verbaus seine Nachbarn Schonfelds besetzt wird. Dafür möchte sie gegen die bereits eingerichtete Besetzungsmauerung in eine Weise vorgehen, dass die Besetzung unabhängig von einer Bebauung auf ihrem Grundstück erfolgt.

Zwar befiehlt sie eine schnelle Waren, eine besondere Dringlichkeit liegt aus ihrer Sicht jedoch nicht vor.

### B. Zulässigkeit

Um zu erhebener Rechtsbehelf muss zulässig sein.

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem § 140 IfHKG erfüllt, die streitentscheidenden Normen des HGB und (ggf. Vm § 36 UmWfG) einrichten die FfHfF einsetzbar. Damit liegt ein öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, auch die übrigen Voraussetzungen der Norm sind gegeben.

II Ein Widerspruch gegen den Zusatz in der Besetzungserordnung kann Stoffhaft sein. Forderlich ist ein recht bestandstragiger Verwaltungsakt, § 68 I 1 VwGH.  
In der Besetzungserordnung liegt ein Verwaltungsakt, in dem Zusatz, der die Wirksamkeit der Anordnung an eine weitere Bebauung knüpft, liegt eine Nebenbestimmung in der Form einer Bedingung, § 36 IV Nr. 2 VwGH. Diese ist auch rechtlich akzeptabel. Dies folgt schon aus § 113 I 1 UWG, da eine teilweise Anerkennung eines Verwaltungsakts erlasst. Wenn schon ein einheitliche Verwaltungsakt nur teilweise aufgehoben werden kann, muss dies erst recht für eine inhaltlich eigenständige Nebenbestimmung gelten. Gegen ein solches Vorsehen spricht auch nicht, dass die Behörde den Verwaltungsakt bei der abweibenden Form ggf. voll erlassen hätte. Ob der Verwaltungsakt in der eingeschränkten Form Bestand haben kann, ist vorurteils eine Frage der Begründetheit.

III Die Handlung ist auch widerspruchsbefreit gem. § 112 II UWG analog. Sie ist durch den Zusatz subjektiv befreit, wodurch dielegitimität einer Rechtsverletzung folgt. Drittdeutig?

\* Es handelt sich insbesondere nicht um eine reine Inhaberbestimmung, da die Nebenbestimmung die eigentliche Regel (Bebauung) unverändert lässt und stattdessen eine eigenständige und formbare Regelung trifft.

Die Nebenbestimmung ist auch als Bedingung zu qualifizieren, da sie den Eintritt einer Drittbelastung (= Wirksamkeit der Anordnung) von einem unbewussten Ereignis (Bebauung) abhängt. > 1

✓ Die Subjektive Betroffenheit folgt aus dem abschließenden Charakter der Abschlußregelung in § 6 HBG, die insbesondere auch aus § 71 I, II, III HBG folgt. Da sich der Zusatz auf die Wahrscheinlichkeit der Besetzungsanordnung bezieht und diese auf diese Abschlußregelung gestützt wird ist die Meinung insofern weise zu subjektiven Rechten verletzt.

IV Widerspruchsgesetz ist durch § 78 IV Nr. 1 VwGO die FHTF, es ist bei der Ausgangsbeförderung zu erheben, § 70 II VwGO.

Fristende?

I Die Widerspruchsfrist des § 70 II VwGO kann nicht gewehrt werden, da der Beschluß des Flughafen am 28.6.16 bekannt gegangen wurde.

### C. Begründetheit

Der Widerspruch ist begründet, wenn der Anordnungszuwurf rechtswidrig oder unzweckmäßig war, die Flughafen dadurch substanziell befronnen war die Verwaltungsalit fahrlässig ist.

I Recht- und Zweckmäßigkeit der Bedeutung

1. Als Grundlage für den Zwanz verunt § 36 II Nr. 2 UwVfA vom § 76 IfBau in Betracht.

Bei der Entscheidung über ein Vergehen nach § 76 IfBau kommt die Behörde ein Erlassen zu, sodass wonit § 36 I UwVfA heranzuziehen ist.

2. formelle Rechtmäßigkeit der Bedienung könnte wegen des Unterbleibens einer Anhörung gem. § 28 I UwVfA abrechnen sein.

hierzu  
Nebenst.  
angewandt  
werden?

⟨ Zwar wurde der Meinung am 16.6.16 die Möglichkeit der Stilllegung eräumt Dies bezog sich jedoch nur auf den Glass ohne Besetzungsanordnung. Fraglich ist deshalb, ob die Anhörung auch auf den Glass einer Bedienung bezogen werden muss. Dagegen könnte sprechen, dass die genaue Ausgestaltung eines Verwaltungsakts zum Zeitpunkt einer Anhörung schon weit feststehen muss, da die Anhörung dessen Inhalt noch beeinflussen können muss.

Dagegen spricht jedoch, dass die Behörde

jeidentfalls sei die Lage ist, den bis dahin geplanten Verwaltungsakt in groben Zügen mit zu teilen. Dazu gehört zu jedem Fall auch die geplante Erlass einer Bedingung, die die Mandanten als Dritt-betroffene ganz wesentlich beeinträchtigt.

Die Anhörung war deshalb fehlehaft ist § 28 I VwVfH. Zu berücksichtigen ist insoffern, dass schon durch die Möglichkeit, eine Begründung eines Wider-spruchs abzugeben, eine Heilung noch § 45 I Nr. 3 VwVfH in Betracht kommt. Wiederum zu berücksichtigen wäre dann jedoch die Kostenfolge des § 80 I 2 VwVfH (dazu unten).

⟨ In formeller Hinsicht erfordert der Verwaltungsakt eine Begründung § 39 I 1 VwVfH. Zwar findet keine Überprüfung hinsichtlich einer materiellen Richtigkeit der Befürderung (an diese Stelle) statt. Dennoch muss sich die Begründung auf alle wesentlichen Teile des Verwaltungsakts beziehen.

Die eigenständige Bedingung ist als so wesentlich anzusehen, dass

## Zwifelhaft

eine Begründung ausstehen zu erfordern hat.  
Dies ist vorliegend unzulieblich, obs  
ebenfalls die formelle Rechtsordnungheit  
begründet. >3

eine Hilft um Widerspruchsvorfahren  
Kannum wiederum in Betracht, § 145  
I Nr. 2 UWG 01 (vgl. entspr. oben).

3. Der Zusatz kann auch materiell  
rechtswidrig sein. § 36 II UWG  
stellt zudem keine eigenständigen Voraus-  
setzungen auf, maßgeblich ist vielmehr  
das zugrundeliegende materielle Recht.

Die Bedingung schränkt vorliegend eine  
Anordnung nach § 76 I HBG ein,  
in praxi ist deshalb, ob eine ~~zulässige~~  
solche Geweihung der Befreiungsan-  
ordnung angehen dürfte. ☺

a. Auf der Tatbestandsseite setzt § 76 I  
HBG zunächst voraus, dass ein Aufzug  
erwacht wurde. Ein Wohnhaus stellt  
aufgrund seiner dauerhaften, festen Ver-  
bindung mit dem Erdboden eine  
solche Aufzage dar.

\*) Ausgesendete S.  
nicht stattdessen § 76 II  
HBG heranzuziehen.

Dieser bezieht sich  
ausschließlich auf  
normal rechtzeitig  
erwartete Gebäude

Diese wurde auch ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften erichtet.

Die gem. § 6 I II H BauO erzuladende Abstandsfäche beträgt mindestens 2,5m.

Dies gilt insbesondere auch unabhängig von tatsächlicher Bekanntheit von Nachbargrundstücken (vgl. § 71 H BauO). Auch eine Ausnahme gem. § 6 IV Nr. 2 H BauO kommt nicht in Betracht, denn der Mindestabstand von 2,5m gilt gem. § 6 IV Nr. 2 c H BauO unverändert, sodass es auf die Voraussetzungen unter a) und b) nicht ankommt.

Es dürften auch auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Zwar besteht die Möglichkeit, dass die Mandanten gem. § 71 II H BauO Abweichung vom Mindestabstand erlauben. Eine solche Zustimmung kann jedoch grundsätzlich nicht erzwungen werden. Auch eine Befreiung nach § 71 III H BauO schiedet aus, da hinsichtlich des Abstandsfächens § 71 II H BauO spezielles ist. Dennoch kann aus Behördenrecht verhältnismäßig Zustände nicht auf andere Weise hergestellt werden. Interessant ist dabei, ob dieser

Merkmal des Tatbestands oder Rechtsfolgenzweck ergründet wird.

b. Da der Tatbestand des § 26 I HGBvO erfüllt ist, bleibt zu prüfen, ob die gewählte Rechtsfolge ermessensfehlerfrei aus (gem. § 40 VwVfH) ist.

{ Der Zusatz wäre ermessensfehlerhaft gegangen, wenn die Behörde verpflichtet war, die Anordnung ohne ihn zu erlassen. Das wäre insbesondere der Fall, wenn die (unbedingte) Anordnung allen ermessensfehlerfrei gewesen wäre, also eine Ermessensreduktion auf Null Verlade.

In Betracht kommt hier ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Unterklausur der Ermessensfreiheit. Fragbar ist, ob die unbedingte Anordnung allen verhältnismäßig gewesen wäre (hypothetisch), so dass die Anordnung mit der Bedingung Unverhältnismäßig wäre. Legitimer Zweck der Anordnung wäre dagegen doch die Begründung des Brandseins. Ebenso würde die Anordnung auf das Interesse des Nachbarn an

Abstandsfächen gestötzt. Die unbedingte Anordnung wäre auch geeignet, dieser Fall zu erreichen. Mildernde Maßnahmen gleicher Art waren zudem nicht möglich, insbesondere breitet die Bedeutung einer geringeren Reutsschutzabschöpfung.

Die unbedingte Anordnung muss auch allen angemessen sein, sie muss folglich die einzige Regelhaft sein, die Widerstrebenden Interessen in einer angemessenen Ausprägung bringen.

Doctor spricht vorweg, dass die Vorschriften des § 6 H Bau grundsätzlich auch für die Behörde zwingend sind. Eine Ausnahme zu ermessen der Behörde ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Dem Maßnahmenvorschlag Interesse, dem § 7 H Bau kommt einem überwiegenden Stellenwert (ist) innewohnt, ist deshalb zwingend der Vorrang ~~zu~~ einzuräumen, auch wird durch den Vorbau der Luftfluss zwischen den Arealen stark eingeschränkt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass <sup>familiär</sup> ~~sachlich~~ der Fehler Ihres Bauunternehmers zu rechnen ist. Auch tragen sie dessen Risiko, dieser darf nicht der claimanten aufgetragen werden. > 14

✓ gegen die allmäige angemessen hat die unbedingten Anordnung spricht jedoch, dass die Neubauanträge im Übrigen kaum beeinträchtigt wird. Es ist nicht der unmittelbare Wohnbereich betroffen sondern nur ihr Garten. Eine langlebig Befahrung durch die Nachbarn schreibt diese selbst aus, auch scheint dies mangels Erreichbarkeit (fischereipunkt betroffen) kaum möglich. Ganzzeitig ist zu berücksichtigen, dass den Nachbarn Schonfeld erhebliche finanzielle Einkünfte drohen. Gedenkstells zu berücksichtigen und dabei die durch den Abwass entstehenden Kosten von über 40.000 €. Da es wäre Herr Schonfeld in seiner Beruflichen Tätigkeit beeinträchtigt, wobei dies schützt durch Art. 12 AG zu berücksichtigen ist.

✓ Im Ergebnis spricht viel dafür, dass die Widerspruchsbeteiligte nicht von einem Ermessensfehler durch Unverhältnismäßigkeit ausgehen wird. Es scheint sehr wahrscheinlich, dass sie die getroffene Regelung für einen angemessenen Interessenabschöpfen halten wird.

I. Aus diesem Grund wird die Behörde auch von der Zweckmäßigkeit des Zusatzes ausgehen.

II fände man von der Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit des Zusatzes abg., wäre eine subjektive Rechtsverletzung zu befürchten (vgl. oben zu § 71 IfBauO).

III Die materielle Testbarkeit erfordert, dass die verbleibende Überwaltungsacht sinnvoller und rechtmäßigigerweise bestehen kann". Dies wäre vorliegend der Fall, da Beobachtung ist insoweit eigentlich in materieller Hinsicht.

#### D. Zweckmäßigkeit

Zu prüfen ist, welches Vergehen von dem Hintergrund des Maßnahmenbegriffs zweckmäßig ist.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass ein für die Maßnahmen zu nachteilige Ausgang des Verfahrens relativ unwahrscheinlich erscheint. Darauf ist sie hinzuweisen.

Sie machen  
aber doch  
auch mat.  
Fehler  
geltend

Dennoch kommt die Erhebung des Widerspruchs im Betracht. Denn gem § 80 I Z VwVfH hätte die Mandanten die Mängel des Verfahrens nicht zu fragen, wenn die Behörde die oben geprüften formalen Fehler anerkennt und sodann von einer Hebung ausgeht. Das von solchen formalen Fehlern ausgegangen werden wird, ist überwiegend wahr-scheinlich.

Die Erhebung des Widerspruchs wird deshalb empfohlen.

Bezirkamt Bergedorf  
Postfach 800380  
21033 Hamburg

RA Stoffel  
Dr. Langemann &  
Partner  
70354 Hamburg

12.08.16

Widerspruch Wohnbestimmung  
Bauentscheid Tönnerweg 80c

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens und in Vollmacht (anbei)  
der Flonette Vorwerk, Tönnerweg 82, 21039  
Hamburg erhebe ich

### Widerspruch

die Bedingung (a.E) des  
gegen → Bescheids des Bezirkamts Bege-  
dert vom 25.06.16 bzgl. des Tönnerweg  
80c, mit der die Wirksamkeit der  
Besetzungsanordnung an den Bau einer  
weiteren Wohnhäuser auf dem Grund-  
stück anderer Benutzer geklopft wird.

Ich beantrage,

die o.g. Bedingung aufzuheben.

Begründung:

# I.

Meine Mandanten ist Eigentümerin des Grundstücks Töneweg 82 in Cuxhaven (Flurstück 2772). Da es angrenzendes Grundstück (Töneweg 80) wurde zu den Flurstücken 2771 und 2773 geteilt, das nun entstandene Grundstück wird von der Firma Schönfeld bebaut. Dabei wurde abweichend von der Bebauungslinie S7 an zu nah an die Grundstücksgrenze gebaut, konkret befindet sich ein Vorbau mit den Maßen 0,57m x 3,6m. Auch ein Übrigen entsprechen die Maße des Hauses nicht den erlaubten Bauvolumen.

Zwar wusste die Mandantin schon seit November 2014 von dem Bauvorhaben. Kenntnis von der Bauverletzungshaft erhielt sie jedoch erst im Mai 2016, nachdem sie sich schon zuvor über die dichte Bebauung geärgert, diese aber für recht mäßig gehalten hatte, nachdem sie vom Bauleiter, Herrn Jorgens, geteuft wurden war.

Die Neubauantrag plant zu nächster Zeit  
keine weitere Bebauung ihres Grund-  
stücks. Am 13.7.2016 hat das Bezirksamt  
Bergedorf die Besetzung angeordnet, wobei es die  
Wirksamkeit der Anordnung einer Bebauung des  
Grundstücks der Neubauantrag gelüpft hat.  
II.

Der Zusatz, der die Besetzungsverfügung  
von einer Bebauung abhängig macht,  
ist rechtswidrig, jedenfalls aber unwie-  
nsch. Er ist deshalb aufzuheben.

Der Zusatz ist selbständig aufzuentfernen,  
<17.

U ergang formell rechtswidrig. <2><3>.

Der Zusatz ist auch materiell rechtswidrig,  
U ergang ermessensfehlerhaft. <4>.

Jedenfalls aber war der Bescheid un-  
wieschmäßig, da er der Neubauantrag  
keine Möglichkeit nahm, einen Ausgleich  
zu erlangen für die durch die offenen  
Nachlässe, ohne eine aufwändige  
Bebauung vor zu nehmen. Der Zusatz ist  
deshalb aufzuheben.

Unterschrift RA Deltell

Zulässigkeit richtig gelöst

Begr: Rechtliche Ausgangspunkt  
nachvoll, zu formellen Lage  
vertragl. materiell klare Pfluefung,  
gut vertretbares Ergebnis - z.B.  
leider nicht zur Verriistung, davon  
haben Vgl/va den Fall entschieden.  
Zulässigkeit zweifelhaft  
Sofortatz konsequent

M?